Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/426
11. 05. 77

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 12 (§ 187 RVO)

   In Artikel 1 § 1 Nr. 12 wird dem § 187 RVO folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a kann die Satzung die Übernahme der gesamten Kosten für Arbeitnehmer vorsehen."

   Begründung

   Den Krankenkassen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch Satzungsregelung auch die gesamten Kosten für die in § 187 genannten Kuren von Arbeitnehmern zu übernehmen. Dies entspricht grundsätzlich geltendem Recht. Damit ist sichergestellt, daß insbesondere Arbeiter in den Fällen der vollen Kostenübernahme auch künftig während des Kuraufenthalts Anspruch auf Lohnfortzahlung gegen den Arbeitgeber haben.

2. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 4 (§ 11)

   In Artikel 1 § 3 Nr. 4 wird dem § 11 folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a kann die Satzung die Übernahme der gesamten Kosten für Arbeitnehmer vorsehen."

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Folgeänderung zu Artikel 1 § 1 Nr. 12, die für mitarbeitende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag von Bedeutung ist.

Bonn, den 11. Mai 1977

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion